Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 51 (1993)

Artikel: Feuerwehrwesen und Nachtwachen im Wandel der Zeit, am Beispiel

von Willisau

Autor: Meyer-Sidler, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feuerwehrwesen und Nachtwachen im Wandel der Zeit, am Beispiel von Willisau

Eugen Meyer-Sidler

Feuerwehr

Wir Menschen von heute können uns nur schwer vorstellen, wie viele und strenge Vorschriften hinsichtlich der Bau- und Feuerpolizei in unserer kleinen Stadt im Spätmittelalter geherrscht haben. Es dürfte von Interesse sein, uns jene längst vergangene Zeit in Erinnerung zu rufen.

Das Feuer war wohl der heimtückischste und gefährlichste Feind des mittelalterlichen Städtchens. Nur die Pestzeit von 1594 bis 1595 dürfte noch schrecklicher gewesen sein, als Hunderte von Personen von dieser Krankheit dahingerafft wurden.

Das vorherrschende Baumaterial in der Stadt war damals Holz; die Dächer waren mit Schindeln gedeckt. Schon kleine Feuer konnten durch Funkenwurf verheerende Folgen haben. Gross war die Brandgefahr bei kriegerischen Auseinandersetzungen.

(Fast) alle Willisauer wissen, dass unsere kleine Stadt in den Jahren 1375 (beim Einfall der «Gugler») und 1386 (im Sempacherkrieg) durch Feuer zerstört und verwüstet wurde. 1471 brach durch Unvorsichtigkeit in einem Haus neben einem Turm in der Ringmauer wieder ein schrecklicher Flächenbrand aus. Der Turm stand im Bereich der heutigen Rössligasse; er wurde vermutlich 1587 abgebrochen. Innerhalb von zwei Stunden brannte die Stadt fast vollständig nieder. Ausser der Kirche und den Befestigungsanlagen (Stadtmauer und Türme) bestanden die übrigen Gebäude weitgehend aus Holz, selbst die Kapelle auf dem Graben (Heilig-Blut-Kapelle) war ein Holzbau, der erst 1497 durch ein steinernes Gebäude ersetzt wurde.

Die Bevölkerung der Stadt schwankte vom Ende des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zwischen 450 und 500 Seelen und dürfte die Marke von 600 kaum je erreicht haben. Selbst nach diesem Stadtbrand wurden die Häuser, obwohl man sich der grossen Gefahr bewusst war, welche Holzhäuser in sich bergen, wieder in der traditionellen Holzbauweise erstellt.

1704 brach in einem Haus oben auf der Schattseite ein Brand aus, der einen grossen Teil der Stadt in Schutt und Asche legte. Es blieben einzig die Kirche und einige Gebäude an der Mühlegasse verschont, so auch der Pfarrhof, der schon 1529 als «des kilchherren hus» erwähnt wurde.

Nach diesem vernichtenden Brand entschloss man sich zum gemauerten Hausbau. Die Obrigkeit richtete dafür Prämien aus, um den roten Hahn aus der Stadt zu verdrängen. Als die neuen Häuser an der Haupt- und Spitalgasse in repräsentativ gemauerten Fassaden entstanden, «schämte» man sich an der Mühlegasse der dürftigen Holzwände. Man mauerte diese vor und passte sie dem neuen Stadtbild an. Im Innern aber blieben die alten Hausfassaden erhalten. Eines dieser Gebäude wurde vor ein paar Jahren in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Haus Töpferei Wehrle-Renggli). Es zieht heute viele bewundernde Blicke auf sich. Die Häuser 2 und 3 dieser Gasse sollen in nächster Zeit ebenfalls in den Zustand des 18. Jahrhunderts zurückversetzt werden und so zur Verschönerung des Stadt-

Bild rechts: Der Stadtbrand vom 17. November 1704. Die ganze Schattseite brennt lichterloh. Das Feuer hat bereits auf die Spitalgasse übergegriffen. Verschont blieben der obere Teil der Sonnseite, die Mühlegasse und das Obertor. Das Untertor wurde stark beschädigt und 1845 abgebrochen. Dieses liess der Ehrenbürger der Stadt Willisau, Eugen Meyer, auf eigene Kosten 1980 wieder aufbauen.

Das Bild wurde von einem unbekannten Meister gemalt und ist im Besitz der Korporationsgemeinde Willisau-Stadt.

Es trägt folgende Inschrift:

Hr. Hr. Jacob Bart Bauherr, hat auf verlobnuss (Gelöbnis) dieses votem (Votivbild) mahlen lassen, welche brunst geschehen den 17. Wintermonat 1704, Abends zwischen 7 und 8 Uhr.

Auf dem Bild erkennt man deutlich den mitten durchs Städtchen fliessenden Stadtbach, aus dem das Wasser mit ledernen Feuereimern, von Bürgern von Hand zu Hand gereicht, zur Bekämpfung des Feuers geschöpft wird.

Noch besitzt die Pfarrkirche nicht den klotzigen Kupferturm auf dem Kirchdach, und noch ist dieses viel niedriger als heute. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Kirche neu erstellt und das Dach stark angehoben.

Auf der untern linken Ecke erkennt man noch einen Teil der Kapelle zum Elenden Kreuz und davor einen der zwei Schächer am Kreuz. Diese Figur hängt heute in der Abdankungshalle des Friedhofes.



Dr. Fr. Jacob Bart Bauherr, hat auf verlobnuf diffes votem mahlen par F. F. Bart dez Rette lassen, welche griebehn den 12 Winter 1704, Albendo zwischen 7 und 3 übr. bat selbes Erneineren lasse

bildes beitragen. Die Gefahr eines Flächenbrandes ist heute weitgehend behoben.

Der Rat von Willisau suchte das Ansehen der Stadt nach dem 1.Villmergerkrieg von 1656 (Krieg zwischen den katholischen und reformierten Orten) zu heben, indem er für die Reinlichhaltung der gepflästerten Strassen, für den Wiederaufbau der zum grossen Teil eingestürzten Ringmauern (die urkundlich erstmals 1417 erwähnt werden) und für die Erhaltung der Stadtgräben sorgte. Auch erliess er Verordnungen für die Feuersicherheit. Die Befestigungsanlagen dienten vorab zur Verteidigung der Stadt. Sie hatten aber auch den Zweck, im Notfall der Bevölkerung des umliegenden Landes Zuflucht zu bieten. So befahl die Regierung von Luzern 1420 diesen Leuten, nach Willisau zu fliehen.

In Reisebeschreibungen und geographischen Werken des 17. und 18. Jahrhunderts wird Willisau als gut gebaute und saubere Stadt geschildert.

Im 18. Jahrhundert wurden neben den Strassen auch die Plätze in der Stadt gepflästert.

Während Jahrhunderten speisten zwei oder drei in der Westhälfte des Burghügels entspringende Quellen die öffentlichen Brunnen der Stadt, aus denen die Bevölkerung ihr Brauch- und Trinkwasser holte. Private Brunnen in den Häusern gab es im Spätmittelalter in der Stadt noch keine.

Zur Bekämpfung der grossen Brände genügte das Wasser aus den Brunnen bei weitem nicht. Dafür bildeten die Stadtgräben ein ausreichendes Reservoir für Löschzwecke, solange sie noch bestanden. Die dauernde Verschmutzung und Verschlammung und der Bedarf an stadtnahem Gartenland führten schliesslich im 16. Jahrhundert zu ihrer Auffüllung.

Nachher liess sich Löschwasser dadurch beschaffen, dass man den Mühlebach bei der Stadtmühle mitten durch die Stadt leitete. Normalerweise wurde das Wasser aus dem Mühlebach in den Stadtgraben geleitet, dort, wo sich heute die Seilerei Herzog befindet, und zur Wässerung des Mattlandes benutzt.

Neben dem Wasser aus dem Stadtgraben, den Stadtbrunnen und dem Stadtbach gab es seit alter Zeit noch einen Feuer- und Fischweiher vor dem Untertor, der noch in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts vorhanden war. Dieser Weiher wurde am 13. März 1642 dem Heinrich Peyer, Wirt zur Sonne, auf zehn Jahre verpachtet. Scheinbar verachtete man auch damals den Fisch als schmackhafte Speise nicht.

Zum Schutze des Gemeinwesens erliess die Obrigkeit schon im 16. Jahrhundert verschiedene feuer- und baupolizeiliche Vorschriften und Verordnungen. So war es streng verboten, in den Häusern zu waschen und zu backen, weil dabei durch Unvorsichtigkeit immer wieder Feuer ausbrachen, welche die Stadt gefährdeten. Der Stadtbaumeister und die Feuerschauer hatten die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften eingehalten wurden. Wer sie trotzdem missachtete, wurde vor den Rat zur Verantwortung geladen, und es wurden ihm saftige Bussen aufgebrummt.

1598 wurde ein öffentliches Waschhaus gebaut, vorher hatte die Bevölkerung an den vielen vorhandenen Brunnen ihre Wäsche zu besorgen. Das erste Waschhaus befand sich fast 90 Jahre lang an der Hauptgasse. Ein neues wurde danach in der Hintergasse errichtet und mit den notwendigen Standen, Kesseln und Utensilien ausgerüstet. Der Schlüssel dazu wurde vom Stadtbaumeister aufbewahrt, der ihn niemandem aushändigen durfte, bevor für die Benützung des Waschhauses bezahlt worden war. Eine grosse Wäsche kostete 6 Schillinge, eine kleine 4 Schillinge.

Das Waschhaus in der Hintergasse bestand noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein und wurde von all jenen benutzt, die noch keine eigene Waschküche besassen. Man liess die Wäsche von Berufswäscherinnen reinigen, daheim oder im Oberboden des Waschhauses wurde sie zum Trocknen aufgehängt und anschliessend von Glätterinnen gebügelt. Diese Zeiten sind seit Jahrzehnten vorbei, gibt es doch in jedem Hause eine Waschküche mit moderner Waschmaschine.

Eine scharfe Kontrolle der Vorschriften war ausserordentlich wichtig, da sich noch im 17. Jahrhundert in der Stadt, besonders in der Hintergasse, viele kleine Scheunen und Stallungen befanden, wo viel Heu und Stroh eingelagert wurde. Am 7. Juli 1636 drang man ernstlich darauf, diese landwirtschaftlichen Bauten aus der Stadt zu entfernen und ausserhalb der Stadtmauer zu errichten.

Ebenso musste eine von zwei Badstuben aus dem Jahre 1561 geschlossen werden. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts muss es in der Hintergasse, dort, wo sich heute die Militärküche befindet, eine Badstube im Hause des Hans Kessler gegeben haben. Die Inhaber wur-

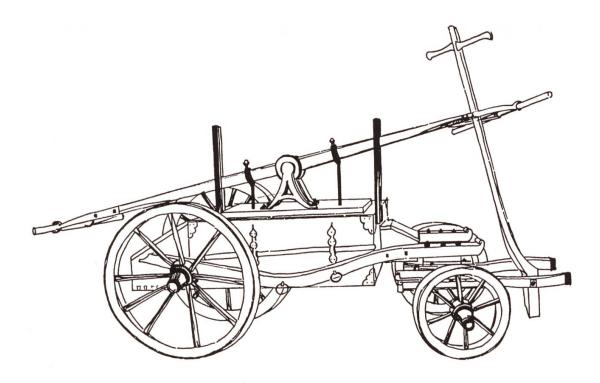


Feuereimer, wie er in jedem Haushalt vorhanden sein musste.

den nicht nur als Bader, sondern auch als Schärer bezeichnet. Sie gehörten zu den Vertretern eines Handwerks, das in der Vorläuferschaft des Ärzteberufes stand. Die Leute konnten in diesen Stuben nicht nur etwas für ihre Körperpflege tun, sie konnten sich auch schröpfen lassen und Blutegel ansetzen lassen.

Im 18. Jahrhundert wurden in der Hintergasse grosse hölzerne Lauben und Vordächer angebracht. Gegen das Überhandnehmen dieser feuergefährlichen Anbauten schritt der Rat am 13. September 1735 energisch ein und befahl, diese gesetzwidrigen und gefährlichen Anbauten innert 14 Tagen wegzuräumen. Ob diesem Befehl innert der gesetzten kurzen Frist überall nachgekommen wurde, ist unbekannt.

Der Stadtrat unterhielt bezahlte Feuerschauer. Sie hatten die vorschriftsmässigen Einrichtungen der Feuerung (Öfen, Feuerherde usw.) in den Küchen und Stuben regelmässig zu kontrollieren und ihr Augenmerk ebenfalls auf die Aufbewahrung von feuergefährlichen Sachen zu richten. Vor allem war es streng verboten, Werg (Hanf) in



So dürfte die «gewaltige» Spritze von 1711 ausgesehen haben.

den Häusern der Stadt aufzubewahren, diese Hanfstengel mussten ausserhalb der Stadt gelagert werden. Mit der Kontrolle der Feuerungseinrichtungen war man peinlich genau. So mussten beispielsweise im November 1650 mangelhafte Öfen in den Häusern von Karl Amstein und Klaus Menz behördlich abgebrochen werden.

Feuergefährliches Handwerk, z.B. Hammerschmieden, musste bereits im 15. Jahrhundert innerhalb der Ringmauern eingestellt werden. Dieses Schmiedehandwerk siedelte man ausserhalb der Stadt an. So befand sich ein solches Hammerwerk einst zwischen dem Zusammenfluss der Buch- und der Enziwigger. Sie dürfte nördlich der heutigen Silbergasse gestanden haben.

Die persönliche Ausrüstung eines jeden Haushaltes in der Stadt zum Schutze bei Feuergefahr bestand 1625 in einem Feuereimer und einem Brandhaken, den ein Mann «wohl vertigen mag». Der Feuerwehrdienst war ein allgemeiner und galt als Bürgerpflicht. Soldentschädigung gab es keine. 4 Feuerläufer hatten besondere Doppelhaken. Nur diese erhielten 1684 je nach Distanz eine Entschädigung von 10, 15 oder 20 Schilling.

Im Jahre 1711 hatte die Stadtgemeinde die erste grössere, «gewaltige» Feuerspritze angeschafft. Die Kosten wurden teilweise aus der Stadtkasse, teilweise aus Beiträgen jener Gebäudebesitzer bestritten, die beim grossen Brand von 1704 verschont geblieben waren.

Am Schmutzigen Donnerstag 1763, also vor etwa 230 Jahren, wurde an der Bürgerversammlung beschlossen, das übliche Neujahrsessen für Schultheiss, Rat und Bürger nicht mehr abzuhalten, dafür aber eine zweite Feuerspritze anzuschaffen. Sieben Jahre später lieferte Sutermeister von Zofingen diese kleinere Feuerspritze, welche 156 Gulden (1 Gulden = Fr. 1.90) kostete. Es dürfte sich hier um eine Tragspritze gehandelt haben.

Feuerwehr-Reglemente

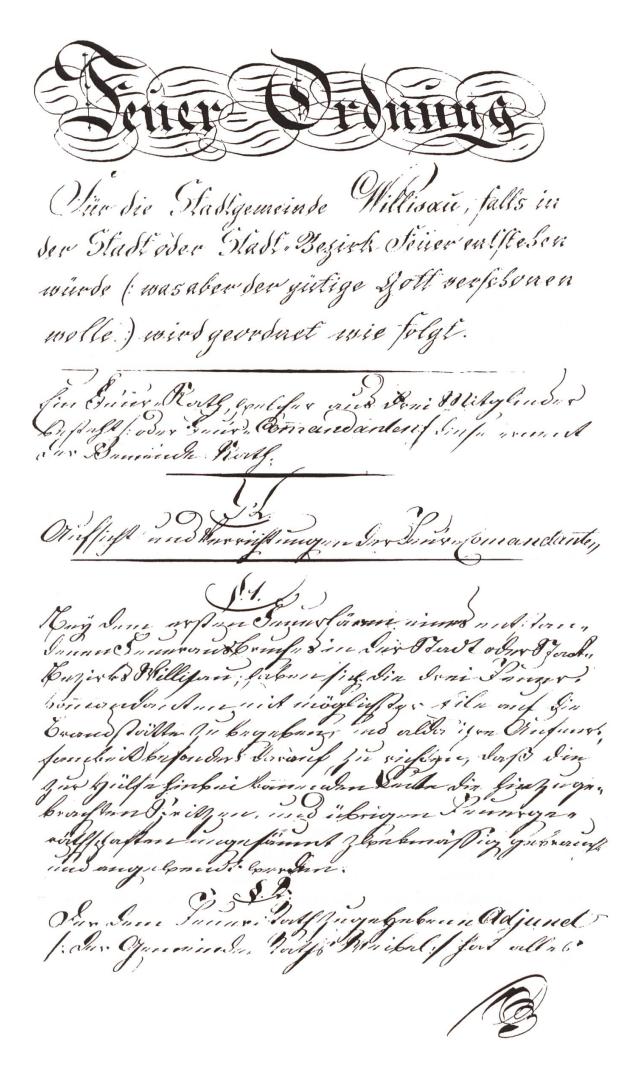
Wann das erste Feuerwehr-Reglement für Willisau erlassen wurde, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Das älteste Reglement im Stadtarchiv stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1843 wurde es mit einer «Revision» versehen.

feuer-Ordnung

für die Stadtgemeinde Willisau, falls in der Stadt oder Stadt-Bezirk feuer entstehen würde (was aber der gütige Gott verschonen wolle) wird geordnet wie folgt.

Ein Feuer-Rath, welcher aus drei Mitgliedern besteht (oder Feuer-Commandanten). Diese ernennt der Gemeinde-Rath.

Bild rechts: Anfang der Feuer-Ordnung für Willisau-Stadt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.



A.

Aufsicht und Berrichtungen der Feuer-Commandanten.

\$ 1

Bey dem ersten seuerlärm eines entstandenen seuerausbruchs in der Stadt oder Stadt-Bezirk Willisau haben sich die drei seuercommandanten mit möglicher Eile auf die Brandstätte zu begeben, und allda die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, daß die zur Bülfe herbeikommenden Leute die hinzugebrachten Spritzen und übrigen seuergeräthschaften ungesäumt zweckmäßig gebraucht und angewendet werden.

\$ 2

Der dem Feuer-Rath zugegebene Adjunct (der Gemeinde-Raths-Weibel) hat alles das zu vollziehen, wessen Auftrag sie demselben ertheilen und befindet sich immer in dessen Aähe.

\$ 3

Bämtliche Spritzenmeister, die Aufseher von den Leiteren und Baken, wie alle übrigen Angestellten der Löschanstallt, haben auf die Besehste der Feuerkommandanten zu gehorchen, jedoch in Berathung mit den Spritzenmeistern zu tretten, wenn selbe etwas zweckmäßig und nöthig erachten würden.

\$ 4

Die Feuerkommandanten berathen sich auch mit den Leiteren und Baken-Aufsehern, ertheilen denselben auch den Befehl, wann etwan das in Brand stehende oder angränzende Gebäude zum Theil oder des gänzlichen niedergerissen werden sollte, selbe versigen alles dasjenige was sie nur immer zur Rettung dienlich und gut sinden.

\$ 5

Den Feuerkommandanten ist wärend einer Brunst jedermann Gehorsam schuldig, selbe sind befugt, Lärmer, Unruhestifter, Ungehorsame, ihnen ungebührlich Begegnende, auch Schleicher und Derdächtige auf der Stelle arretieren zu lassen. Jedoch haben sie Schuldigkeit höhern Orts auch die Anzeige davon machen.

Die Feuerkommandanten werden nach Aufhörung einer Brunst den Abzug der Löschmannschaft besehlen, und besehlen daher auch wie lange Beit die Brandstätte unter Aufsicht mit oder ohne Spritzen gestellt werden solle.

\$ 7

Dieselben haben endlich auch die Pflicht, nach einer Brunst einen mündlichen Bericht so viel möglich dem Gemeinde-Rath abzustatten.

\mathfrak{B} .

Verrichtung der Wasserbezüger-Aufseher

\$ 8

Diese haben die Schuldigkeit mit möglichster Eile die Wasserzüge einzuleiten, selbe sind befugt jeden Binzukommenden (der nicht schon eine Anstellung bey der Löschanstalt hat) dazu gebrauchen, Widerspänstige, Ungehorsame können von ihnen zur Arbeit angehalten werden.

\$9

Belbe haben zu trachten, daß ohne Beitverlust das erforderliche Wasser durch die aufgestellten Wasserzüge den Spritzen beigebracht wird, damit nicht bey den aufgestellten Spritzen Unthätigkeit eintreten kan.

\$ 10

Bie haben zu wachen und Aufsicht zu halten, daß durch auftreten von Lücken die Wasserzüge nicht geschwächt werden, weil dadurch Unordnung entstehen könnte.

\$ 11

– Aach Aufhörung einer Brunst haben selbe die Schuldigkeit die sämtlichen Feuereimer zusammen tragen zu lassen und selbe an die Betreffenden auszutheilen.

Derrichtung der Aufseher bei dem Wassertransport vermittels mit den Brenten

\$ 12

Derselbe haltet über seine untergeordnete Mannschaft Aufsicht, er sorgt, daß das Wasser den Spritzen gehörig zugebracht wird, er hat besonders auch Bedacht zu nehmen, daß den Eragspritzen (wenn es immer möglich ist mit den Brenten durch die Aausstiegen hinaufzukommen) dargebracht wird.

D.

Aufficht und Verrichtung der Spritzenmeister zu Ar. 1 und 2

\$ 13

Thr erstes Augenmerk ist und haben Bedacht zu nehmen, daßs sie die Spritzen bei der Brandstätte nicht zu nahe oder alszuentsernt aufführen lassen, und wo immer, daß die Mannschaft mit Sicherheit arbeiten kann.

\$ 14

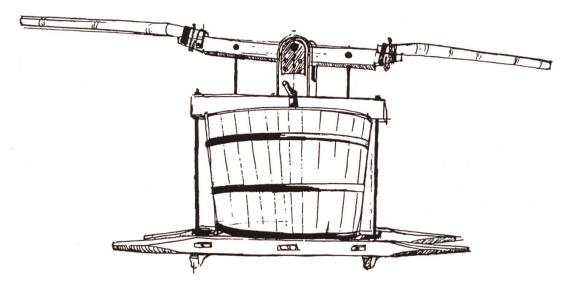
Sie haben zu forgen, daß die erforderlichen Schläuche durch die Pompiers, oder von ihnen selbst mit möglichster Schnelligkeit an die Spritzen gehörig angethan und aufgeschraubt werden, ebenso auch das Wendrohr, wenn es als zweckmäßig und vorteilhaft gebraucht werden kann.

\$ 15

Sie haben zu forgen, daß nicht unnützerweise entwecher Schläuche oder das Wendrohr auf und abgeschraubt werden, wodurch bei diesem unthätigen Zustand der Spritze leicht mehr Befahr bei der Brandstätte eintretten könnte.

\$ 16

Gie haben aber auch hauptsächlich darauf zu trachten auf welche Geite eines in Brand stehendes Gebäude und auf welche Art und Weise sie dem Feuer Widerstand zu leisten vermögen, beinebens haben sie auch die von den Feuer-Com-



Diese Tragspritzen waren auf einem Gestell montiert und konnten von vier Männern getragen werden. Sie waren vor allem für die Plazierung in Häusern geeignet.

mandanten erhaltenen Befehle zu gehorchen, auch mit jenen in die Berathung einzutreten.

\$ 17

Sie haben endlich zu beachten, daß ihre untergeordnete Mannschaft alles dasjenige vollziehen, was denselben befohlen wird, diese Mannschaft darf sich ohne Erlaubnis des Spritzenmeisters nicht von der Spritze entsernen.

\$ 18

Die Spritzenmeister zu den Tragspritzen Ar. 3 & 4 haben nach \$ 16 & 17 das gleiche zu beobachten und zu vollziehen, sie nehmen aber auch Bedacht, daß für alle Spritzen in einem Bause oder Gebäude bequemlich und ebenfalls mit Sicherheit plassieren lassen.

E.

Auffeher zu den Leitern und Baken

\$ 19

Diese haben ungesäumt zu veranstalten, daß durch die ihnen zugegebenen Mannschaft die Leitern und erforderlichen Baken nach den Brandstätten getra-

gen werden, alldort selbe zweckmäßig aufstellen lassen. Es liegt ihnen serner ob, wo sie immer glauben möchten, was zum Bedarf noch anderorts aufgestellt werden müssen, so sollen sie ohne Derzögerung mehrere aufstellen lassen. Gie haben auch gleichzeitig zu veranstalten, daß eine Anzahl Fenster-Leitern dargebracht werden.

\$ 20

Eritt der Fall ein, daß ein angrenzendes Gebäude zum Theil oder ganz niedergerissen werden müßte, so berathen sie sich mit den Feuerkommandanten laut § 4. Sie halten beinebens über ihre Mannschaft gute Ordnung.

F. Rettungs-Corps

\$ 21

Der Chef oder Anführer desselben hat die Pflichtauflicht, sogleich wann sie zu dem in Brand gerathenen Bause kommen, nachspüren zu lassen, ob noch Menschen oder Dieh sich drinnen aufhalten, er veranstaltet, daß dasselbe auf eine planmäßige Art herausgebracht wird.

\$ 22

Derfelbe hat seine Mannschaft aufmerksam zu machen, daß sie gleichzeitig die im brennenden Bause oder der Gefahr ausgesetzten Nachbarhäusern die vorsindslichen Sachen heraustransportieren. Dorzüglich haben sie slich auf Schreibpulte, Rommoden, Rleider, Linschen, Betten, Schriften, Rechnungsbücher und andern werthhaltenden Gegenständen zu achten.

\$ 23

Diese Mannschaft muß mit Plundersäcken und Wurfseilen versehen sein.

\$ 24

Dem Aufseher steht es frei, noch einige andere Anwesende hiezu zu gebrauchen, jedoch immer Leute von Butrauen.

Bu diesem Zwecke sollen zwei bespannte Wägen mit Fuhrknechten in Bereitschaft sein, um die geretteten Effekten in die Sicherheitsanstalt abzusühren.

\$ 26

Der Aufseher haltet über seine zugegebene Mannschaft gute Ordnung.

B.

Bicherheits-Lokal der geretteten Effekten

\$ 27

Das Bpital-Rornmagazin ist als Bicherheitsort bestimmt, wenn nicht in desen Aähe Feuer ausgebrochen, in diesem Fall hingegen hat der Ausseher des Rettungs-Corps den Ort zur Ausbewahrung der geretteten Effekten zu bestimmen.

\$ 28

Der bei dieser Sicherheits-Anstalt bestimmte Aufseher läßt durch die dort aufgestellte Wachtmannschaft die geretteten Effecten absaden und in Sicherheit bringen, er ertheilt der Mannschaft den Besehl nichts mehr wegtragen zu sassen. Werdächtige Personen hat er auf der Stelle arretieren zu sassen und in Verwahr zu bringen.

\$ 29

Die Rückerstattung der geretteten Effecten geschieht durch den Lokal-Aufseher und mit Buzug des Kettungs-Corps.

£3.

Polizei-Anstalt

\$ 30

Zu diesem Zwecke besteht ein bewaffnetes Rorps von 20 Mann mit einem Chef, welcher mit einer Abtheilung desselben die sämtlichen Stadtgassen durch zu

patrullieren hat, verdächtige Schleicher zu entfernen, auch herum stehende müßige Leute zur Bülfeleistung anzuhalten, Widerspänstige gleich arretieren zu lassen.

\$ 31

Bricht bei Aachtzeit in der Stadtgemeinde seuer aus, so sollen ungesäumt die an den drei Aauptbrünnen angebrachten Aarzfackeln, sowie auch an den bezeichneten Bäusern zu diesem Zwecke bestimmten Laternen durch die Abgeordneten angezündet werden.

J.

Signal-Zeichen bei Ausbruch eines Brandes in der Stadt oder Stadtbezirk

\$ 32

Bricht eine Brunst bei Tag- oder Aachtzeit aus, so solle durch den Ersten der selbe wahrnimmt, den Brand mündlich ausrusen. Die gleiche Pflicht haben die Aachtwächter bei Aachtzeit.

\$ 33

Dem jeweiligen Pfarrsigrist liegt ob, daß der Anfang mit dem Sturmgeläute mit den zwei kleineren Blocken, welche sich im großen Rirchthurme befinden, gemacht werden solle.

Wird die Gefahr größer und bedarf es fremde Bilfe, so solle das Aothgeläute mit der großen Glocke solange fortgesetzt werden, als es nöthig ist oder ihm vom Feuerrath besohlen wird inne zu halten.

\$ 34

Die zwei beordeten Feuerreiter sind beauftragt bei Ausbruch eines Brandes (sei es bei Eag oder Hacht) sich sogleich in Bereitschaft zu halten, versügen sich ohne Beitverlust zu Br. Gemeinde-Ammann und erst nach erhaltenem Besehl desselben begeben sie sich auf die Straße. Die Feuerreiter sollen aber immer nach dem ersten benachbarten Dorse hinreiten, allwo sich eine Wasserspritze besindet.

Allgemeinde Bemerkungen

\$ 35

Jedermann der in seiner Wohnung oder Bause einen Feuerausbruch gewahr wird, hat selben auf der Stelle kundbar zu machen.

\$ 36

Straffällig werden jene die das keuer in Ställen zu dämpfen suchen.

\$ 37

Während der Dauer einer Brandbekämpfung soll im allgemeinen Stillschweigen bei den sämtlich Arbeitenden beobachtet werden, wer unnöthiges Beschrei oder Lärm erregt, soll sogleich von den Betreffenden zurecht gewiesen werden.

\$ 38

Es sollen jährlich zwei keuerproben gehalten werden, nämlich im krüh- und Spätjahr; die sämtlich zu diesen Proben beordneten Personen haben sich dabei einzusinden, dann von jedem Aufseher oder Chef der vor angesührten Abtheilungen seiner Mannschaft namentlich abrusen, Abwesende bemerkt und dann selbe dem Gemeinde-Rath einzugeben; derjenig kehlbare, wenn er sich nicht genüglich ausweisen kann, solle mit einer Geld-Buße von sünf Batzen vom Gemeinde-Rath belegt und bezogen werden.

\$ 39

Damit sich niemand weder in der Beit der Aoth, noch bei Proben entschuldigen kann, seine Derrichtungen nicht gewußt zu haben, so wird jedem ein Feuer-Bedel zugestellt.

Folgende Ordnung solle stattfinden, wann eine Brunst in der Land-Bemeinde Willisau oder auswärts ausgebrochen ist.

\$ 1

Wird eine Brunst bei Eag ober Alacht wahrgenommen, so solle zum Aufbruch des ersten und zweiten Brandkorps das Unterthor-Blöckehen angezogen

werden, jedoch nicht zu lange anhaltet, es wäre der Fall, daß das Feuer in einem benachbarten Dorfe ausgebrochen wäre, so mag mit dem Gignal-Beläute etwas Beit fortgesetzt werden.

\$ 2

Auf diese Aoth- oder Gignalgeläute haben sich allsogleich das erste und zweite Brandkorps in aller Eile der Wachtstube mit gehöriger Rüstung einzusinden, wo dann von Ar. Bemeinde-Ammann oder in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Bemeinde-Kaths, der Abmarsch entweder den beiden oder eben nur dem ersten Rorps ertheilt wird.

Der Brandkorps-Bauptmann hat sich an der schon früher ertheilten schriftsichen Instruction zu halten.

\$ 3

Gleichzeitig versammelt sich ein Theil der Spritzenleute, welche zu jenen Spritzen zugetheilt sind (die welche zum Absahren schon bestimmt ist) Ar. 2 bei dem Spritzenhause, der zu dieser Spritze Beorderte Spritzenmeister kann und darf nicht absahren lassen, ohne erhaltenen Besehl, wie bei § 2 gedachten Berren.

\$ 4

Der Spritzenmeister hat zu sorgen, daß nicht Leute, welche nicht bei dieser Spritze angestellt sind, auf die Spritze aussitzen, um dadurch das Fortkommen zu erschweren. Derselbe hat beinebens die Schuldigkeit Obsorg zu haben, daß nicht allzuschnell gefahren wird, weil dadurch leicht der Fall eintreten könnte, daß bey der Brandstätte die Spritze beschädigt und in Unthätigkeit versetzt würde.

\$5

Die Pferde-Besitzer können zum Transport der Spritze verbindlich gemacht werden, jedoch unter Abrichtung einer billigen Entschädigung.

Berzeichnis des sämmtlichen Personals der Löschanstalt

- 3 feuer-Commandanten
- 1 Adjunkt
- 3 Wasserzüg-Aufseher
- 1 Aufseher bei den Brenten
- 6 bestellte Männer zu Ditto
- 4 Spritzenmeister
- 4 Pompiers zu Ar. 1 & 2
- 52 Arbeiter zu Mr. 1, 2, 3 & 4
- 12 Feuerläufer (Brandkorps)
 - 2 Auffeher bei Leitern & Baken
- 20 Behülfen bei do.

Rettungs-Rorps

- 1 Chef
- 8 Gehülfen

zum Rettungskorps

- 4 Mann zur Amtskanzlei
- 4 do. zur Gerichtskanzlei
- 2 do. Gemeinde-Rathskanzlei
- 3 do. zur Land-Gemeindekanzlei
- 3 zu den Rirchen-Gacramenten.

Polizei-Anstalt

- 20 bewaffnete Mann
 - 1 Chef

feuer-Geräthschaften

- 4 Wasserspritzen
- 26 Stück der Gemeinde zugehörigen Leuereimer
 - 4 Stück feuerseiler
 - 5 do. zweifache Leitern
 - 9 do. Einfache Leitern
 - 7 do. Fensterleitern
 - 5 do. große Feuerhaken.

Der Gemeinderaths Präsident: Fridolin fleischlin

Revision

Wenn außert der Stadtgemeinde Feuer ausgehen sollte, so sind in diesem Falle der Noth zur schleunigen Fortbringung der Feuerspritze und der dazu gehörenden Gerätschaften die in der Gemeinde wohnenden Pferdebesitzer verpflichtet, mit den benöthigten Pferden angeschirrt nebst den erforderlichen Fuhrknechten sogleich bei der Band zu sein, saut Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung vom 31. Jänner 1811, \$ 67, (Erster kantonaler Feuerpolizeierlaß) wosür eine billige Rehrordnung stattsinden soll.

Requisition. Wenn bei einem solchen Anlaß das eint' oder andere betreffende Pferd abgehen sollte, so wird dasselbe auf der Stelle durch das beste von den übrigen Pferdebesitzern ergänzt werden, was auch bei den Fuhrknechten beobachtet wird. Würde bei einer solchen Angelegenheit ohne irgend ein persönliches Derschulden ein Pferd beschädigt werden oder ganz zu Brunde gerichtet, so wird dem betreffenden Eigenthümer von der Bemeinde hiesür eine angemessen Entschädigung geleistet werden.

Strafbestimmung. Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach Anordnung des 567 ihre Pferde herzugeben sich weigern würden, verfallen in eine Buße von 20 bis 50 Frk. und werden ihnen dann überhin in der Aoth die Pferde mit Bewalt wegenommen werden, saut Dorschrift des Gesetzes 572, sit. 6.

Belohnung. Demjenigen Pferdebesitzer, welcher nach erhaltenem Requisitions-Besehle mit den benöthigten Gespann und Fuhrknecht innert 12 Minuten auf dem bestimmten Platze erscheint, wird neben dem bestimmten Lohn eine Prämie von 1 bis 2 Frk. verabreicht.

Den 1. März 1843

Der Gemeinderathspräsident sign. J. M. Wechster

In Ergänzung der vorgenannten Feuerordnung wurde am 13. August 1844 eine spezielle Instruktion für das Brandcorps von der Stadt Willisau erlassen. Es lautet wie folgt:

Instruction

für das Brandkorps (Feuerläufer) der Stadtgemeinde Willisau, für welches der Gemeinde-Rath folgende Verhaltungsbefehle aufgestellt und genehmigt hat.

Das Brandkorps besteht aus 9 Mann, von welchen einer als Feuer- oder Rottenhauptmann durch den Gemeinderath bezeichnet wird. Die Dienstzeit des Corps ist auf 3 Jahre bestimmt.

\$ 1

Falls in hiefiger Stadtgemeinde Feuer aufgehen follte (welches aber der gütige Bott verhüten wolle), fo folle sich das Brandkorps unverzüglich mit Baken und Eimer zur Brandstätte begeben.

Das sämmtliche Corps hat aber die Schuldigkeit, alle Befehle, welche von den verordneten Feuerkommandanten ausgehen, zu vollziehen.

\$ 2

Der Rottenhauptmann trägt das Windlicht (Rondelle). Er hat die Pflicht zu sorgen, daß immer eine Anzahl Rerzen im Rerzenbehälter vorfindlich sind und zwar bei einer dem Polizeiamte zusließenden Buße von einem Franken.

\$ 3

Wird eine Brunst bei Tag ober Alachtzeit außert dem Stadtkreis wahrgenommen, so versammelt sich das Brandkorps bei demjenigen Thor, von wo aus die Brunst sichtbar ist. Bu diesem Zwecke wird bei Tag oder Alacht das Signalzeichen mit dem untern Thurm-Clöcklein gegeben.

Disciplin-Berordnung für das keuer-Läufer-Corps.

\$1

Bobald die Seuerläufer-Rotte in Dienst berusen wird, übt der Chef eine strenge Aufsicht über seine Untergebenen aus; er hat denjenigen von seinen Untergebenen, der sich entweder durch Ungehorsam oder Widerspenstigkeit oder durch Beschimpfung gegen ihn vergehen sollte, sogleich dem Gemeinderath zur Bestrafung zu überweisen.

Es ist ihm strenge untersagt, auf einem Ausmarsche oder Rückmarsche ohne Aoth sich mit seinen Untergebenen in Wirths- oder Schenkhäuser zu begeben. An den Feuermusterungen ist ihm der Besuch der Wirths- oder Schenkhäuser mit seiner Mannschaft in der Eigenschaft als Feuerläuser des gänzlichen verboten.

\$ 3

Jeder Feuerläufer, sobald er in Dienst berufen wird, steht unter dem Befehl des Feuerhauptmanns; er ist ihm pünktlichen Gehorsam schuldig.

Auf dem Ausmarsche und Rückmarsche, sowie an den Feuermusterungen darf er sich nicht ohne seine Erlaubnis von der Rotte entsernen.

Ungehorsam, Widerspenstigkeit und Beschimpfungen werden nach den hiefür aufgestellten Strasbestimmungen bestraft werden.

\$ 4

Es ist jedem Untergebenen strenge verboten auf dem Ausmarsche oder Rückmarsche ohne dringende Aoth, sowie auch an den Feuermusterungen in der Eigenschaft als Feuerläufer mit der Feuerläuferkleidung ein Wirths- oder Gehenkhaus zu besuchen, oder andere zum Erunke zu verleiten.

\$ 5

Jedes störige und seindselige Betragen gegeneinander wird gestraft.

\$6

Aat ein Untergebener gegründete Rläge gegen den Aauptmann zu führen, so hat er solche bei dem Gemeinderath einzugeben.

Gtrafbestimmungen

\$ 7

Wenn der Chef oder Feuerhauptmann der Dorschrift der §§ 1 & 2 der Disziplin-Derordnung zuwiderhandelt, ebenso wenn er Beschimpfung ohne Ahndung erduldet von seinen Untergebenen, so wird er das erstemal vom Gemeinderathe mit einem scharfen Derweise und im Wiederholungsfalle mit Entsetzung bestraft. Jeder Feuerläufer als Untergebener wird, wenn er der Dorschrift der §§ 3, 4, 5 & 6 der Disciplin-Derordnung zuwider handelt vom Gemeinderath für das erstemal mit einem scharfen Derweise und im Wiederholungsfalle je nach Maßgabe mit 1 vis 4 Frk. Buße bestraft.

Begenwärtige Disciplin-Berordnung hat der jeweilige Chef bei jedesmaliger Erneuerung der Feuerläufer-Rotte und beim Eintritt eines neuen Feuerläufers der Mannschaft abzulesen.

Beschloßen Willisau den 13. August 1844

Der Gemeinderath der Stadtgemeinde Der Präsident (sign.) J. A. Wechsser

Der Schreiber (sign.) Anton Becht.

für getreue Abschrift:

Der Gemeindeschreiber: test.

P. Peyer

In § 3 dieser Instruktion wird ein «Thurm-Glöcklein» als Signalzeichen erwähnt. Als das Untertor 1854 wegen Baufälligkeit abgetragen werden musste, es war beim Brand von 1704 schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, wurde diese Glocke in den Turm des Landvogteischlosses (ehemals gegen das Städtchen offener Turm in der Ringmauer) installiert. Nach dem Wiederaufbau des Unter- oder Zytturmes 1980 wurde sie wieder an den einstigen Platz zurückgebracht.

Am 15. Juli 1870 erliess der Stadtrat eigene «Statuten des Steigerkorps von Willisaustadt», wahrscheinlich wurden damals neue, grössere Steigleitern angeschafft.

Am 28. September 1875 wurde ein neues Feuerwehr-Reglement erlassen, das im Stadtarchiv nicht mehr vorhanden ist. Am 10. September 1905 wurde ein neues, 31 Paragraphen umfassendes Reglement erlassen. Im Namen der Gemeindeversammlung wurde es vom Präsidenten E. Wechsler und dem Schreiber E. Hecht unterzeichnet.

Man kann daraus entnehmen, dass die Feuerwehr in den vorangegangenen Jahrzehnten sowohl in personeller wie in materieller Hinsicht stark ausgebaut worden war. Als Materialien werden u.a. aufgeführt: 2 Rüstwagen mit Baslerleiter, Anstell-, Stock- und Dachleitern, Rettungsschlauch, Sprungtuch für das Steigerkorps, 1 fahrbare Magirusleiter für die Leitern-Abteilung 1, 1 Schiebleiter für die Leitern-Abteilung 2. Auch das Hydranten- und Spritzenkorps, die Brandwache, die Beleuchtungs-Abteilung, die Sanitäts- und Alarm-Abteilungen erhielten neue Ausrüstungen.

Diesem neuen Reglement wurde ein Spezialreglement für Hornstationäre mit 4 Paragraphen beigefügt. Es lautet:

§ 1

Die Feuerwehrkommission errichtet an zentral gelegenen Orten der verschiedenen Stadtquartiere eine genügende Anzahl Stationen für Alarmierung mittelst Horn.

§ 2

Die Hornstationäre alarmieren bei jedem Brandausbruch in der Stadtgemeinde ihre Quartiere.

Sofern sie selbst einer Abteilung der aktiven Feuerwehr zugeteilt sein sollten, beauftragen sie einen nicht eingeteilten Familienoder Hausgenossen mit diesem Alarmgeschäft und begeben sich selbst ungesäumt zu ihrem Korps.

§ 3

Über allfällig eintretende Horndefekte haben die Stationsinhaber jeweilen ungesäumt dem Kommando Anzeige zu machen.

§ 4

Das Kommando ordnet je nach seinem Ermessen periodische Inspektionen an, die sich angelegentlich nach dem guten und brauchbaren Zustande der Alarmhörner zu erkundigen und ihm über den Gesamtbefund schriftlich Rapport zu erstatten haben.

Kurz nach Erlass des Feuerwehr-Reglementes von 1875 wurde im Jahre 1877 die nachstehend abgebildete, pferdegezogene Feuerspritze angeschafft. Auf der noch vorhandenen Messingplatte auf der Spritze wird festgehalten: «Verfertigt von Gebrd. Gimpert, Mechaniker, Küsnacht Ct. Zürich».

Vor dem Kauf wurde die Spritze vom Kommandanten des Spritzenkorps der Stadt Luzern, C.L. Michel, am 29. März 1877 gründlich geprüft. Die Probe fiel zur vollsten Zufriedenheit aus.

Das heute noch gültige Feuerwehr-Reglement wurde am 15. Mai 1959 erlassen. Namens der Einwohnergemeinde wurde es unterzeichnet vom damaligen Stadtpräsidenten Adolf Bühler (1905–1982), den Sekretären Hugo Keiser, Stadtschreiber, und Dr. Ed. Wiprächtiger, Amtsgerichtspräsident.

Es enthält 31 Artikel, von denen die wichtigsten auszugsweise nachstehend erwähnt sind:

Zweck

Zum Schutz der Bevölkerung gegen Brand- und Elementarschäden wird gemäss (kantonalem) Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 eine Feuerwehr organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Die Einwohnergemeinde Willisau-Stadt trägt alle diesbezüglichen Aufwendungen.

Dienstpflicht

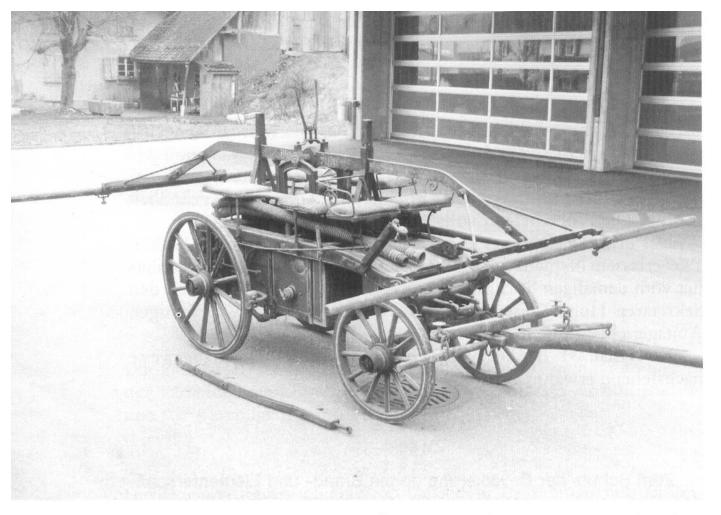
Der Feuerwehrdienst ist eine allgemeine Bürgerpflicht. Alle männlichen Einwohner der Gemeinde Willisau-Stadt sind vom 20. bis zum erfüllten 50. Altersjahr dienstpflichtig.

Alarmvorschriften

Der Alarm erfolgt bei Feuerausbruch, Elementarschadenfall oder bei einem grossen Unglücksfall. Das Aufgebot erfolgt mittels Telephongruppenalarm.

Besoldung

Kommandant, Materialverwalter und Fourier erhalten eine jährliche Entschädigung, die auf Vorschlag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat festgelegt wird.



Diese Saugspritze von 1877 ist im Willisauer Feuerwehrmagazin immer noch vorhanden. Das Windlicht oben auf der Gabel ist nicht mehr vorhanden. Die Spritze dürfte etwa 1200 Franken gekostet haben.

Alle Dienstleistungen der Feuerwehrleute werden von der Gemeinde angemessen besoldet. Für die Stellung von Motorfahrzeugen bei Übungen oder Brandfällen wird eine angemessene Vergütung ausgerichtet.

Unfälle und Krankheiten

Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

In diesem Reglement ist erstmals die Entschädigung für den Feuerwehrdienst enthalten.

Dieses Reglement ist teilweise überholt und soll neu gefasst werden, sobald das in Vorbereitung befindliche neue kantonale Gesetz über den Feuerschutz als Ersatz jenes vom 5. November 1957 vorliegt.

Der kurze Gang durch die Jahrzehnte zeigt uns die enorme Entwicklung auf, die im Bereich des Feuerwehrwesens zum Schutz der Bevölkerung unseres Städtchens gemacht worden ist.

Die rasende Entwicklung auf allen Gebieten der Technik geht ungebremst weiter und wird auch das Feuerwehrwesen beeinflussen. Immer neue und bessere Geräte werden entwickelt werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Wenn auch der klassische Feind, das Feuer, etwas in den Hintergrund gedrückt ist, so erhält die Feuerwehr als *Vielzweckwehr* immer neue Aufgaben, denken wir nur an die Öl- und die vielen schweren Verkehrsunfälle, die gewaltigen Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, um nur einige zu nennen.

Diese Aufgaben verlangen stets einen den neuesten Anforderungen angepassten Bestand an Geräten und Motorfahrzeugen und eine optimal ausgerüstete, einsatzfreudige und gut ausgebildete Mannschaft für die harte und vielfach gefährliche Arbeit.

Für einen Lokalhistoriker wäre die genaue Erforschung der Geschichte der Feuerwehr unseres Städtchens eine lohnende, aber zeitraubende Aufgabe. Sie müsste gefördert werden.

Die Nachtwachen in Willisau

Um den Stadtbewohnern eine sichere Nachtruhe zu ermöglichen, wurden Nachtwächter eingesetzt. Alle Tore, die in die Stadt führten, mussten nachts geschlossen werden. Auf einem der Türme in der Ringmauer sowie vor den Toren hielt man jede Nacht Wache.

Nach einer Stiftung von 1595 hatten in Willisau im 16. Jahrhundert zwei Nachtwächer vom St. Michaelstag (29. September) bis Ostern den «Burgern und Herren den guten Tag zu singen», wofür sie 15 Schilling bekamen.

Als 1647 ein Blitzschlag die obere Partie des im 13. Jahrhunderts errichteten Kirchturms beschädigte, wurde dieser um ein Stockwerk erhöht und dort 1650 eine erstmals erwähnte Wachtstube eingerichtet. 1669 entstand ein Wachtlokal auf einem der Ringmauertürme.

Die *Turmwächter* hatten vom Herbst bis zu Ostern die ganze Nacht bis morgens 5 Uhr den Wachtdienst zu versehen. Brandgefahr bestand vor allem im Winter, wenn in den Häusern geheizt wurde.

Die Turmwächter hatten vor allem Feuerausbrüche zu beobachten und durch Hornstösse anzuzeigen.

Die sogenannten heimlichen Wächter vor den Toren hatten dafür zu sorgen, dass nichts «Ungeratenes» geschah.

Dann gab es noch die *rufenden Nachtwächter*. Sie hatten die Stunden zu rufen, die heimlichen Wächter zu wecken, sie durch die Tore hinaus- und hineinzulassen und die Saumseligen, die nicht auf ihren Posten erschienen, anzuzeigen.

Die Vorschriften für die Nachtwächter wurden sehr streng gehandhabt. So wurde ein Nachtwächter zur Strafe tagsüber bis zur Nachtwache in den Turm gesperrt, weil er die erste Stunde nach Mitternacht nicht rief und die Tore zu früh öffnete. Die Tore durften nicht vor 4 Uhr morgens geöffnet werden.

Die Bezahlung der Wächter erfolgte teilweise durch die Amtskasse, teilweise wurde sie auf die Hausbesitzer in der Stadt verteilt.

Am 28. August 1864 genehmigte die Einwohnergemeinde ein neues «Reglement über den Nachtwachtdienst in der Stadtgemeinde Willisau», das am 2. Januar 1865 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt wurde.

Dieses Reglement wird in den Akten der Stadt aufbewahrt und hat folgenden Inhalt:

Die Uhr des Nachtwächters

Im § 3, Ziffern c und e, des vorgenannten Reglementes von 1864, wird die Bedienung einer Wächteruhr genau umschrieben. Diese Uhr ist immer noch vorhanden und im Besitz der Stadtgemeinde Willisau.

Abbildung rechts: Original (Titelseite) des Reglementes in deutscher Handschrift über den Nachtwacht-Dienst in der Stadtgemeinde Willisau.

Das vom Gemeinderat von Willisau entworfene Reglement wurde dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung unterbreitet, der dies am 2. Januar 1865 tat. Sie ist unterzeichnet von Staatsschreiber Dr. Willi.

Folgende Doppelseiten:

Dieses Reglement wurde wahrscheinlich in der ersten Druckerei in Willisau gedruckt. Der Besitzer, Konrad Kneubühler (1822–1910), gab 1851 die erste Zeitung in Willisau heraus: das Wochenblatt «Der Hinterländer».

Reglement

inbur

Ten Machtwacht Dienst

Stadtgemeinde Williaan.

I. <u>Bestand der Wache.</u>

5.1.

Zna Anfangnid sintigna Ontspath, und den sinnof.
una sovost in finfist und Ennasgufusa als finban,
efun und Bufusto unugun oc. bustast nin Rust.
en un estrium.

1. 2.

Dinfor Hursfrom sflorinst svind bospage don't growing the first fink.

Niesten, worlden jadan die falfa der Hurst fink.

Niesiann. Die Hone in 100 m and Mustenistannust.

svorfa sunsfield inda a Dinsfalan roosfancourita.

diefan Musteriante wive Kontwollied dies sina

Durstige mid findan an onepsindanan. Bullan

de Mustekniste in Kapsan. augukulatur.

Gislipale.

II. Obliegenbeit der Wächter.

J. 3.

din Buisfana faban folgnern Oblinganfridan;

Reglement

über ben

Machtwachtdienst in der Stadtgemeinde Willisau.

1. Bestand der Wache.

§ 1. Zur Sicherheit hiesiger Ortschaft und der Einewohner, sowohl in Hinsicht auf Feuersgefahr als Einebriichen und Ruhestörungen z. besteht ein, Rachtwachtdienst.

zwei Wächter, welche jeder die Hälfte der Nacht funktio-niren. Die Tour in Vor- und Nachmitternachtwache 2. Dieser Rachtwachtdienst wird besorgt durch wechselt unter benfelben mochenweise.

Machtuhr mit 7 an verschiedenen Stellen des Wacht-freises in Kästchen angeketteten Schlüsseln. Dieser Rachtwachtbienst wird kontrollirt durch eine

II. Obliegenheiten ber Bächter.

- က တာ ခ
- 3. Die Wächter haben folgende Obliegenheiten: Wachter, welcher die Vorwache hat, nm 9%, Uhr Wends das Wachtzeichen läuten, worauf die Wache beginnt und bis Morgen 4 Uhr andauert. Von Witte Herbstmonat bis 1. Mai hinwieder foll bemeldtes Wachtzeichen, nm 8%, Uhr Abends erfolgen und die Wache bis 5 Uhr Morgens
 - bauern.
- Wachtkreise und zwar in der Ausdehnung der Der funktionirende Mächter macht im ganzen ပံ

sel zur Wächteruhr angebracht, hat er dieselbe zur bestimmten Zeit — nach Instruktion des Ge= meinderaths oder des mit der Controlle des Wacht= Bactgelbpflichtigfeit (§ 6) minbeftens jebe Stunbe einmal die Ronde. Bei den Stationen, mo Schlufdienstes beauftragten Mitgliedes dieser Behürde - aufzuzieben.

die Pflicht, den Nachfolger für Nach mitternacht um 113', Uhr vom Beginn seiner Wache in Kenntniß zu setzen, und Letzterer hat um 12 Uhr auf der Wachtstube sich einzusinden und die Wäch-Damit aber die Bache keinen Unterbruch erleidet, Der Bormitternacht funktionirende Wächter hal teruhr vom Vorwächter in Empfang zu nehmen. hat sich Ersterer nicht zu entsernen, bis der Nacholger erschienen ist. Ď.

Jeben Morgen längstens bis 9 Uhr übergibt berjenige Wächter, welcher Nachmitternacht im Dienst sieht seine Gemeinzberath, beziehungsweise demzenigen Mitgliede bes Gemeinderaths, welches von diesem für die Conte.

volle des Wachtdienstes bezeichnet sich befindet. Bei Wahrnehmung von Feuerausbruch in hie-siger Ortschaft hat der funktionirende Wächter ohne Zögerung Lärm durch Feuerruf in der Umgebung, wo Feuerausbruch wahrzunehmen, zu machen, und underzüglich dem Cemeindes un Reuerwehr=Kommandanten, Besorger ber Löschgeräthschaften und ben Chefs mann, Gemeinberaths: Prafibenten, ber Sprigen und ber Boligeimache Rennt= niß zu geben. Auch hat derselbe die Feuerreuter zur Bereitschaft aufzumahnen

Ortschaft und nächsten Umgebung hat Anzeige an Gemeinde-Ammann, an den Chef der Sprike Nro. 2, an Besorger der Löschgeräthschaften und an zu bezeichnende Pferdehalter für die Sprißenfuhr zu erfolgen. Der Wächter steht biegfalls dem Gemeinde-Ammann zur Disposition und bat Bei Wahrnehmung eines Brandes außer der namentlich auf dessen Weisung die Feuernothglocke zu läuten. 80

Ueber das Personal sub lit fund & ist vom Gemeinderath ein vollständiges Berzeichniß in der

Wachtstube anzuschlagen.

Der funktionirende Wächter sorgt, daß bei den großen Brunnen nicht alles Wasser durch die Kännel abläuft, damit die Füllung der Wasserbeden immer vollständig ist. Die Brunnen in der Hinlergasse sind vom Wächter zuzustopsen, damit die Becken sich ebenfalls während der Nacht mit Wasser angefüllt befinden. E.

Defigleichen hat er sich Vormitternacht auf die Stadtbeleuchtung zu achten, und Falls bei finstern Nächten Laternen auslöschen follten, dieses dem Besorger derselben anzuzeigen, damit die Be-leuchtung sosort kompletirt werden kann.

fage) von Personen bilden, Fuhrwerke aufgestellt: oder andere Gegenstände abgelagert seien, wo-durch die Passage gehemmt oder Personen beschä= digt werden tonnten. Bei solchartigen Wahrnehm= ungen ist sofort dem Gemeinde-Ammann Anzeige Auch foll der funktionirende Bachter bei der er-Plägen, welche ben gewöhnlichen Durchgang (Pafsten Ronde nachsehen, ob nicht in Gassen und auf

hat der funktionirende Bei nächtlichem Lärm

Wächter die Ruhestörer zur Ruhe zu mahnen und im Richtbeachtungsfalle der Mahnung resp. bei fortbauernder Ruhestörung sich an die Polizeidie= ier zu wenden.

Letzteres ift auch bei Streitigkeiten auf ber Gaffe Vorfällen am Tag darauf dem Gemeinde-Am-Ueberhin hat derselbe bei solchen mann hieriiber Rapport zu machen, behufs allfällig weitern Maßnahmen. zu bevbachten.

Licht sich besindet, sich begibt und Wirthe und Edske an den erfolgten Eintritt der Polizeistunde erinnert. Wird der Mahnung ungeachtet sortgewirthet, so hat er sich längstens um halb 12 Uhr nochmals in betreffende Wirthschaft zu belizei in Hinstadt des Feierabend machen in dem Sinne auszumben, daß er in jene Wirthshäuser, in deren Wirthsstuben um 11 Uhr Nachts noch geben, Die Gafte zu notiren und bem Gemeinberath am morgigen Tage genauen Rapport zu Der funktionirende Wächter hat die Wirthspoerstatten.

zahrlich Fr. 250, welche denselben quartalweise vom Ge-Jeber Wächter bezieht eine fixe Besoldung von meinde-Ammann aus ber Polizeikasse zu bezahlen ist.

§ 5. Diese Besoldung wird bestriften, resp. der das herige Auskall der Polizeikasse gedeckt aus den Beiträgen der Wachtgeldpssichtigen, dem sog. Fronsastengeld, welund vom Stadtpolizeidiener ober einem vom Gemeindes ches per Fronfaste resp. per Duartal 50 Cts. beträgt rath speziell beauftragten nach einer anzufertigenden Bezugliste bezogen und sofort an ven Gemeinde-Ammann abgeliefert wird

1V. Baditgeldpflicht

Die Machtgeldpflicht behnt sich auf folgende

Theile der Stadtgemeinde aus, als: Die Hauptgasse, Hintergasse, Mithlegasse, Spitalgasse, aussechalb dem obern Thor dis und mit Haus des Herrn Wechsler-Banz, und ausserhalb dem ehemaligen untern Thor dis und mit Buchbrücke einer und anderseits über die Wiggernbriicke bis und mit Schwyzermatt (Castz haus zum Kreuz).

§ 7. Pflichtig für Zahlung des Wachtgeldes sind alle im Umkreise It. Art. 6 wohnenden Häuser und Etablissementsbesitzer, Wiether, Haushaltungen und alle einzelnen Personen, welche besondere Haushaltung führen. § 8. Ausgenommen von der Wachtgeldpflicht sind: a. Kostgänger, welche ausser Schlasstätte keine be-

ondere Wohnung in Miethe oder Untermiethe besihen und kein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

senamtliche Unterstüßung genießen ober auch ohne olche notorisch im Armuths= ober Dürstigkeits= falle sich befinden, sosern selbe nicht im Besitze Arme Ingehörige hiesiger Gemeinde, welche mai-

des vollen Korporationsbürgergenusses sind. Die Wächter selbst und die öffentlichen Anstalten der Stadt. ÷

§ 9. Besitzer mehrerer Häuser oder Etablissements bezahlen das Wachtgeld nur einfach für sich resp. Fa-milie, sosern in den vom Besitzer nicht selbst bewohnten Häusern von Miethleuten 2c. Wachtgeld sließt. Wenn Letzteres nicht der Fall, ist der Besitzer von solchen Häu-

sern und Ctablissements hievon wachtgeldpslichtig. § 10. Die Häuserliger sind für das Wachtgeld ihrer Miethsleute haftbar in Fällen der Anzuhlbärkeit,

oder wenn folche die Miethe verlassen, ohne das versal: lene Wachtgeld bezahlt zu haben. Die Häuserbesitzer sind berechtigt, von den Miethleuzten Ausweis über Bezahlung des Wachtgeldes durch Vorweisung einer Bescheinigung des EmeindesAmmanns zu verlangen.

g 11. Alle Anstände über die Wachtgeldpflichtigkeit und den Bezug des Wachtgeldes entscheidet der Gemein= derath endgültig, nachdem er den Bericht des Gemeindes Ammann angehört und die betreffenden Pflichtigen, welche Einwendung erhoben, einvernommen hat.

v. Schlußbestimmungen.

nach vorheriger Anmeldungs-Ausschreibung mittelst öffentlichem Anschlag entweder auf unbestimmte Zeit oder definitiv für 2 Jahre. § 13. Die angestellten Wächter werden vom Ge-Die Anstellung der Wächter erfolgt vom Gemeinderath vereint mit dem Einwohnergemeindzausschuß

werden vom Gemeinderath das erste Mal mit Rüge und im Wiederholungsfalle für den Fehlbaren mit Soldabsug, und bei andauernder Säumniß und Nachlässigteit meinderath in Eid und Aflicht genommen. Säumniße und Nachlässigkeiten der Wächter im Dienst oder grober Pflichtverlegung mit sofortiger Dienstentlafjung bestraft.

Im lettern Kall erstattet der Gemeinderath an den

Ausschuß bezüglichen Bericht. § 14. Soldabzüge finden wie folgt statt: a. Für jede Abweichung über 20 Minuten von der vorgeschriebenen Ronde

Entschuldigungen über Saumiß in der Ronde sind 10 Cts. Für Abweichungen über 30 Min. je

vom Wächter sofort bei Abgabe der Wachtuhr anzu-bringen und nur insosen zu berücksichtigen, wenn dargethan wird, daß andere und dringendere Dienstwer-richtungen eine Verspätung oder Aussepung der Ronde

und quartalweise dem Cemeinde-Ammann zur Berück-sichtigung bei der Soldauszahlung einzuhändigen. § 15. Als Dienst-Tenne wird jedem Wächter ein verurfacht haben. Ueber die Soldabzüge ist ein genaues Register von dem den Wachtdienst kontrollirenden Beamten zu führen

grauer Kaput, eine Kappe mit entsprechendem Dienste zeichen und ein Säbel übergeben, welche Tenue die Wäch

ter bei ihren Dienstverrichtungen zu tragen haben. Die Wächter haben für diese Essesten möglichst Sorge zu tragen und dieselben sind beim Dienstritt dem Polizeiamt wieder abzugeben.

Schuße des Gemeinderathes und derselbe wird Beleidisgungen der Beurruhigungen 2c. derselben, nach Anzeige und Untersuch der Sache, von sich aus ahnden oder in schwerern Fällen der zuständigen Behörde zur Bestrafung Für selbstverschuldete Beschädigungen haften dieselben. § 16. Die Wächter stehen insbesonders unter dem iiberweisen.

Der Gemeinderath ist dießfalls befugt, gegen Fehle bare und auch gegen nächtliche Lärmer und Ruhestörer eine Ordnungsbuße von Fr. 2 bis 5 zu Handen der

Polizeikasse zu verhängen. § 17. Dieses Reglement soll auf der Wachtstube zum Verhalt und Nachachtung der Wächter ausliegen, die Einwohner vertheilt angemessen an gebruckt und

Der Gemeinderathspräsibent: Also beschlossen von der Einwohnergemeinde N. Aronenberg. Willifau-Stadt, den 28. August 1864.

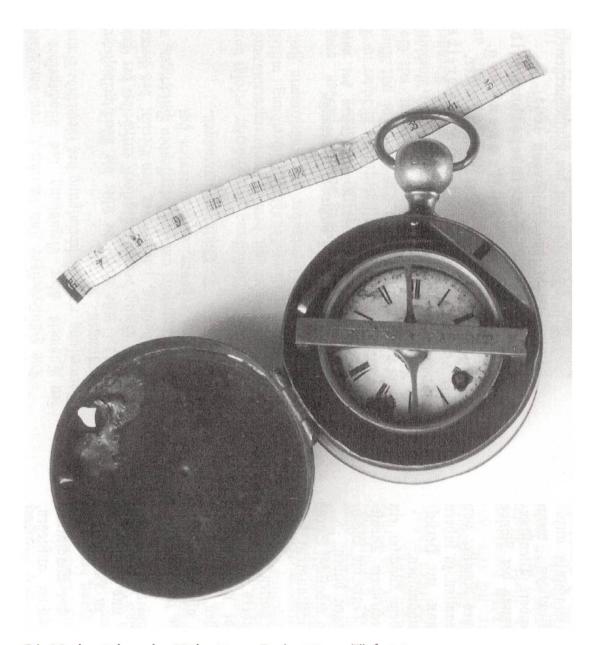
Cemeinderaths fcreiber:

B. Beier.

Der Protokollführer,

Der Regierungerath bes Kantone Luzern hat unterm 2. Januar 1865 porftebenbes Regfement genehmigt

またいいついいいいいい



Die Nachtwächteruhr: Höhe 10 cm, Breite 7,5 cm, Tiefe 3,5 cm.

Bei den nächtlichen Runden musste die Uhr an bestimmten Orten, wo ein Schlüssel zur Uhr angebracht war, aufgezogen werden. Jeden Morgen musste sie spätestens bis 9 Uhr dem Gemeinderat zur Kontrolle übergeben werden.



Roman Wüest, ledig, 1860–1941.

Eine Seite des Beerdigungsbuches von 1897. Die Fotografie von Roman Wüest und das Buch befinden sich im Besitz von Frau Josy Arnold-Häfliger, Mühlegasse 3, Willisau.

Der letzte Nachtwächter in Willisau-Stadt

Roman Wüest war der letzte Nachtwächter in Willisau-Stadt. Mit einer Laterne in der Hand musste er in den Gassen seine Runden drehen, die Wächteruhr bedienen, für Ordnung und Ruhe sorgen und

um 11 Uhr nachts die Gäste in den Wirtshäusern auf die Polizeistunde aufmerksam machen. Die Überhöckeler wurden um ½ 12 Uhr notiert und dem Stadtrat gemeldet.

Roman Wüest lebte still und zurückgezogen bei der Familie Häf-

liger-Wüest an der Mühlegasse 3.

Natürlich war der Nachtwächterdienst nur eine Nebenbeschäftigung. Roman Wüest war auch noch Totengräber und Restaurateur von Grabsteinen. Während 33 Jahren bettete er die Verstorbenen der grossen Pfarrei Willisau zur ewigen Ruhe. Getreulich trug er die Toten mit der damals üblichen schönen deutschen Schrift in sein Beerdigungsbuch ein: Es waren beinahe 2000 Erwachsene und 300 Kinder. Als Entschädigung für das Ausheben und Wiederzudecken eines Grabes von Hand erhielt er anfänglich Fr. 3.50, dreissig Jahre später Fr. 20.–, für ein Kindergrab wurden ihm Fr. 4.– bis Fr. 8.– bezahlt.

Die erste Eintragung im genannten Buch lautet:

13. Mai 1895. Josef Müller, Pfarrer. Er wurde geboren in Schüpfheim am 23. November 1819 und starb in Willisau am 9. Mai 1895. Er war Pfarrer in Willisau von 1864–1895.

Die letzte Eintragung lautet:

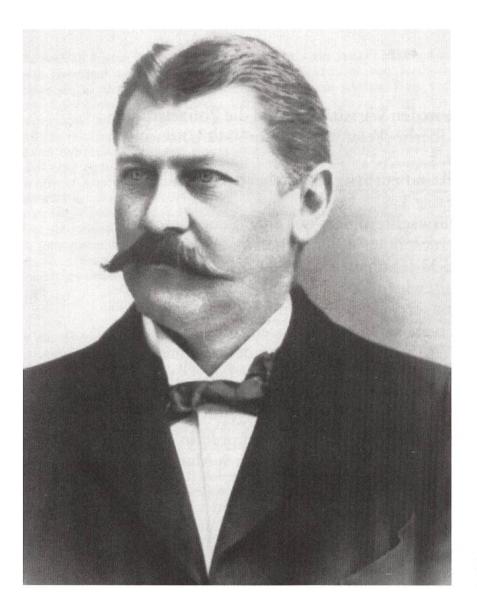
11. Februar 1927. Marie Müller, Güggeli, Willisau-Land.

Wie schon erwähnt lebte Roman bei der Familie Häfliger-Wüest an der Mühlegasse. Er war ein Onkel von Frau Marie Häfliger. Ihr Ehemann Josef (1874–1947) trieb Handel mit ausgedienten Grabsteinen. Roman Wüest frischte diese zum Weiterverkauf auf. In tagelanger, mühsamer Handarbeit polierte er sie auf, schliff die eingemeisselten Namen mit Bimssteinen aus, schuf neue Namen und vergoldete sie. Die auf Bestellung gemachten Grabsteine wurden auf verschiedenen Friedhöfen neu gesetzt.

Professor Raphael Reinhard

Die feuer- und baupolizeilichen Nachrichten verdanken wir vor allem Professor Raphael Reinhard.

Er wurde am 22. Oktober 1853 in Horw geboren und starb dort am 1. November 1937. Nach dem Studium war er von 1879 bis 1883 2. Staatsarchivar in Luzern. 1883–1893 Professor an der Mittelschule Willisau. Nach dem Tode seiner ersten Gattin 1883 verheiratete er sich in zweiter Ehe mit Aloisia Arnold von der Küblismatt, Willisau-



Professor Raphael Reinhard, Historiker, 1853–1937.

Land. Sie schenkte ihm drei Söhne. 1893–1920 war er Professor an der Kantonsschule Luzern.

Er befasste sich sehr intensiv mit der Lokalgeschichte und veröffentlichte Abhandlungen in den Willisauer Lokalzeitungen, 1887 im «Anzeiger von Willisau», 1888 und 1895 im «Willisauer Boten».

Die Gemeinde-Wachen von 1817

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und die Kämpfe fremder Heere in der Schweiz hinterliessen unser Land in einem Zustand der Erschöpfung. Dazu kam der Russlandfeldzug Napoleons von 1812, wo 7000 bis 8000 Schweizer ihr Leben einbüssten. 1815 endete der unrühmliche, von den Alliierten erzwungene Auszug der eidgenössischen Truppen gegen Frankreich in einem Misserfolg. 1815 fand der Wiener Kongress statt, wobei die seit Jahren von den Franzosen losgerissenen zugewandten Orte Wallis, Neuenburg und Genf der Eidgenossenschaft zugeteilt wurden. Anderseits gingen für die Schweiz das Veltlin und Savoyen verloren. Wohl nahm 1817 das Wehrwesen in der Schweiz durch eine neue Militärorganisation einen neuen Aufschwung, aber noch immer spielte der Kriegsdienst in fremden Heeren bei uns mit all seinen nachteiligen Folgen eine wichtige Rolle.

1816/17 kam infolge von Missernten eine regelrechte Hungersnot hinzu.

Es kann daher nicht verwundern, dass viel armes Volk in der Schweiz lebte, dass aber auch lichtscheues Gesindel unsere Dörfer und Landstrassen unsicher machte.

In kluger Voraussicht der unruhigen und unsicheren Lage sah sich die Regierung des Kantons Luzern veranlasst, am 8. Januar 1817 die nachgenannte «Instruction» herauszugeben, um die herrschenden Misstände zu bekämpfen.

Der Text lautet:

Instruction

für die Herrn Gemeinde-Ammänner und Waisenvögte über die Vollziehung des Regierungs-Beschlusses vom 8^{ten} Jänner 1817, anbetreffend die Aufstellung von Gemeinde-Wachen.

Diese Instruktion umfasst 19 Artikel.

Die wichtigsten Bestimmungen einiger Artikel seien nachstehend erwähnt:

Art. 1

Gleich nach Empfang der gegenwärtigen Instruction sollen die Dorfwachen aufgestellt werden.

Art. 2

Diese Wachen werden von den Herren Gemeinde-Ammännern und Waisenvögten aus der Waffenfähigen Mannschaft der Gemeinde aufgezogen, angeordnet und von ihnen darüber ein ordentliches Verzeichnis geführt.

Bustanctions

für Sia Garre Brusicula " Amaann po Maifais Thought about Sin Holl , infany Int Chaginaway a Gon. Muffil bow & tan Jana 1814. aubater faced Sin-Ruffalling bou Braniado . Morfan

c (Int. 1:)

Mais was Emplay In gagname tiges In Struction poline Sin Nonfragna way la elnisteren Int &: 1. - 2 - p 3 . In Ciagaage lauge fafrina Charon Janay, of 3 man and Incu-Mafalleiffen, moldet in Sinface &. S. Cofficed ift, aafgaftell pin Ina.

Art: 9:

Dinfo Maja mulau bow law gary: go ... uniala " Busane p Waifactojtas and I an. Maffrafasigner Manfaft In Graniala auf gazogna, augno. Junt, & towi ifana - Saraban nie or na Sligh Varyniques grafist.

Sinfalbau Propose, mat ifon Dinastonraise.

Art. 4

Ihre Bewaffnung besteht aus einem Seitengewehr (Säbel), das ihnen von der Gemeinde soll verabfolgt werden, und einem Stocke.

Art. 5

Ihre Verrichtungen und Pflichten sind folgende.

- a. Liegt ihnen ob: täglich ein bis zweymal und zwar bey Tag und Nacht ihren Gemeindekreis zu durchstreifen und alle auf diesen ihren Patrouillien antreffenden einheimischen als fremden Bettlern, Landstreicher, Handwerks-Bursche, Deserteurs, Verbrecher anzuhalten und selbe dem Orts-Gemeindeammann zuzuführen.
- b. Vorzüglich wachsam zu seyn auf die mittels § 7 der Regierungs-Verordnung vom 22ten Heumonat 1816 verbottene Ausfuhr von Kornfrüchten, Roggen, Gersten, Hafer, sowie auch Erdäpfel, auf alle Fremde, nicht Kantons-Angehörigen, welche bey Speichern, Häusern erwähnte Früchte und Nahrungsmittel aufkaufen würden.

Art. 6

Über die den Gemeinde-Ammännern von den Wache zugeführt werdenden Arrestanten haben dieselben folgende Vorschrift zu beachten.

- a. Einheimische Bettler lassen sie der Wache der zu nächst gegen deren Heimat liegende Gemeinde zurückzubringen.
- b. Fremde Bettler, Heimatlose, Landstreicher, herum vagabundierende Handwerksburschen und alle solche, welche keine oder nicht hinlängliche Mittel zum reisen haben, deren Gewerbe keinen Nutzen bringt und die offenbar beschwerlich fallen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, lassen sie hingegen von Posten zu Posten über die nächste Kantons-Grenze fortschaffen. Zu den Grenz-Gemeinden sind die Gemeinde-Ammänner noch besonders angewiesen, sowohl den vorbenannten Individuen den Eintritt in den Kanton zu verweigern, als auch Leute auf der Stelle wieder

Abbildung links: Original dieser Instruction, das im Staatsarchiv Luzern aufbewahrt wird.

zurück zu weisen, nahmentlich fremde Handwerker, deren Professionen während dem Winter wenig betrieben werden, oder bey den gegenwärtigen Zeitumständen keine Arbeit finden, als: Maurer, Steinhauer, Gipser, Weber, Mahler, Müller etc., dann alle Verabschiedete, nicht mit ordentlichen Marschrouten versehene fremde Militärs, ferner Krämer, die nur zum Schein etwelche Waare in Körben oder Trucken bey sich tragen – endlich alle Luft-, Taschen-, Marionetten-, Lotterie-Spieler, Marktschreyer, fremde Thiere-Führer, gemeine Musikanten.

d. Aufgefangene Verbrecher, Deserteurs der in auswärtigen Diensten befindlichen Schweizer Regimenter, signalisierte aus den oberheitlichen Strafanstalten Entwichene, oder die den Bann gebrochen haben und überhaupt alle jene, welche in einigem Verdacht von begangenen Verbrechen stehen, sollen dem betreffenden Oberamte zur genauen Untersuchung zugesandt werden.

Art. 7

Hinsichtlich der Transporte ist folgendes zu beobachten:

- a. Eine Dorfwache soll der andern sogleich die ihr von dieser überbrachten Leute abnehmen, welche sofort von einer Wache zur andern gebracht werden müssen, bis an jenen Ort, wo sie hinbestimmt sind.
- b. Eine jede Dorfwache ist für die postweise Ablieferung der ihr zum Transport übergebenen Arrestanten verantwortlich.
- c. Es dürfen die Wachen sich unterwegs nicht in unnöthiger Weise aufhalten und bei Strafe mit den Arrestanten nicht in Schenk- und Wirthshäusern einkehren.
- d. Sollen die Wachen die Arrestanten nicht auf irgend eine Art grob behandeln, zur grösseren Strenge und zu jedoch unschädlichen Schlägen sind sie nur alsdann berechtigt, wenn sich der Arrestant auf wiederholte Warnungen hin ungehorsam betragen, oder zur Flucht neigen würde.
- e. Bey strenger Beahndung ist auch den Wachen verbotten, weder Geld noch Geldwerthe den Arrestanten abzunehmen.

f. Kränkliche Leute oder solche die Gebrechen halber nicht gehen können, sollen auf der Armenfuhr fortgebracht werden.

Art. 8

Zu einer jeden Gemeinde hat der Gemeinde-Ammann mit dem Waisenvogt einen möglichst sicheren Ort zu bestimmen und anzuweisen, wo sie anlangende Arrestanten bis zu ihrem Weitertransport untergebracht werden können.

Art. 9

Während der Dienstzeit soll sich keine Dorfwache ohne Vorwissen des Gemeinde-Ammanns aus dem Gemeinde-Kreis aussert in Dienstverrichtungen entfernen.

Die folgenden Artikel befassen sich mit der Weisung, dass die Dorfund Grenzlandjäger die Dorfwachen zu unterstützen und beaufsichtigen haben.

Die sämtlichen Wachen stehen unter der Oberleitung und Oberaufsicht der Oberamtmänner. Die Gemeinde-Ammänner haben von diesen die nötigen Befehle und Weisungen zu befolgen und ihnen von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gegeben Luzern den 10te Jänner 1817

Der Amtsschultheiss Präsident des Polizei-Raths G. Gloggner Nahmens des Polizey Raths. Der Oberschreiber J. M. Schnyder.

Dem Original gleichlautend: Der Oberamtmann Joseph Hartmann Schloss Willisau am 6ten Februar 1817.

Gemäss einem Beschluss des Regierungsrates vom 17. Heumonat (Juli) 1818 mussten die Dorfwachen vereidigt werden. Am 23. Januar 1823 war aber noch keine Eidesformel konzipiert. Die Wächter hatten daher bis zur Festlegung einer solchen zu schwören, getreulich

und pünktlich alle jene Pflichten zu erfüllen, welche in der Instruktion enthalten sind.

Am 10. Oktober 1878 erklärte der Regierungsrat des Kantons Luzern den Bezug der Wachtgelder vom 1. Oktober 1878 als aufgehoben.

Literatur:

Bickel August: Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500. 1982.

Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz, 1937.

Kaufmann Sebastian: Gedenkschrift zum 40. Todestag des Professors Raphael Reinhard.

Liebenau von, Theodor: Geschichte der Stadt Willisau. 1903/04.

Raphael Reinhard: in «Anzeiger von Willisau», 1887, «Willisauer Bote» 1888 und 1895.

Staatsarchiv Luzern: Willisau-Stadt; Nachtwachtdienst 1865/75. 312/120c; Nachtwache 24/67; Beiträge zur Geschichte Luzerns 1178–1978. E. b. 75.

Stadtarchiv Willisau: Feuerwehrwesen.

Zihlmann Josef: Volkserzählungen und Bräuche, 1989.

Fotos:

Bruno Bieri, Willisau Josef Schaller, Willisau